



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

JE280908
Offene Ladenkasse

Edition 08.2024

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
JE280908 Offene Ladenkasse	4
Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?	4
Antwort: Weil es um viel Geld geht.	4
Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.	4
Einleitung	4
Die gesetzliche Grundlage	4
§ 146 Abgabenordnung (AO)	4
Wann ist eine offene Ladenkasse möglich?	4
Beispiele	5
Mindestanforderungen	6
Offene Ladenkasse ein Risiko	6
Elektronische Kasse zur Risikoeinschränkung und Arbeitserleichterung	6
Erleichterung beantragen	7

Copyright

© 2017 – 2024 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Jede der über 100 **Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege** kann zur Zusammenstellung oder zur Ergänzung einer bestehenden Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Mustertextvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Das **Kompodium** umfasst alle Mustertextvorlagen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation sowie Checklisten und Muster-Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Erläuterungen:** Alle Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege werden unter Hinweis auf Rechtsprechung erläutert und kommentiert.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Keine oder geringere Steuernachzahlungen durch betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen.
- Verminderung des Zeitaufwands bei Betriebsprüfungen Die Prüfung wird rascher beendet.
- Verminderung der Beratungskosten zur Abwehr von (oft unberechtigten) Prüfungsfeststellungen.
- Neben diesen steuerbasierten ergeben sich viele betriebswirtschaftliche Vorteile. Beispiele:
- Alle vorhandene Prozessbeschreibungen werden in die Verfahrensdokumentation integriert.
- Diese vereinheitlichten Prozessbeschreibungen sind die Basis der Unternehmensführung.
- Diese Eindeutigkeit schafft zufriedene Unternehmer und Mitarbeiter.
- Die Vermeidung von Fehlern erhöht das Ansehen des Unternehmens und die Zufriedenheit der Kunden.

Hinweise

- In der Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** beschrieben werden. In den angebotenen Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden hierzu wertvolle Anregungen und Formulierungsvorschläge angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Diesen Vorbehalt übernehmen wir für die angebotenen auf den GoBD basierenden Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Branchenpakete zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation.
- Die Nutzung der Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

JE280908 Offene Ladenkasse

Autor: Günter Hässel

Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?

Antwort: Weil es um viel Geld geht.

Betriebsprüfer suchen nach vorsätzlichen Steuerhinterziehungen, um die entgangenen Steuern zu erheben. Sehr oft werden hierbei auch kleinere oder größere Versehen, Irrtümer oder Fehler festgestellt, die in gleicher Weise Steuernachzahlung zur Folge haben.

Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.

Zu den Steuernachzahlungen kommen Nachzahlungszinsen und oft auch Zuschätzungen, Bußgelder oder Strafen. Das kann ein Vielfaches der eigentlichen Steuernachzahlung sein. Schließlich kosten die Vertretung und Verteidigung des Unternehmers durch Steuerberater und Rechtsanwalt weiteres Geld.

Hinweis auf die zum 01.04.2024 in Kraft getretenen die Änderungen der GoBD finden Sie über diesen Link

Siehe Einführung: [Verfahrensdokumentation-Einführung](#)

Siehe Bedienungsanleitung: [Verfahrensdokumentation-Bedienungsanleitung](#)

Sie suchen ein bestimmtes Produkt: [Verfahrensdokumentation – Liste der Mustertextvorlagen](#)

Einleitung

Der Begriff „Offene Ladenkasse“ wurde im Laufe der Zeit entwickelt.

- Zum einen handelt es sich um den Aufbewahrungsort des laufend vereinnahmten Bargelds in Form einer Schublade, einer Kassenslade, einer Geldkassette oder eines ähnlichen Behältnisses (alle nachfolgend als Geldkassette bezeichnet).
- Zum anderen wird damit eine Art der Einnahmenermittlung beschrieben, bei der eine Einzelaufzeichnung der Einnahmen nicht erfolgt. Vielmehr wird die Summe der Tageseinnahmen (Tageslosung) durch den sogenannten „retrograden Kassenbericht“ ermittelt (siehe Mustertextvorlage Kassenbericht [Link](#)).

Die gesetzliche Grundlage

für die sogenannte „offene Ladenkasse“ ist

§ 146 Abgabenordnung (AO)

„(1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.“

Wann ist eine offene Ladenkasse möglich?

Die Frage der Zumutbarkeit wird von der Finanzverwaltung in dem Anwendungserlass zu § 146 AO vom 19.06.2018 ([Randnummer 2.2.1 Link zum Download](#)) wie folgt beschrieben: „Die Aufzeichnung jedes

einzelnen Geschäftsvorfalls ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen (BFH-Urteil vom 12.5.1966, IV 472/60, BStBl III S. 371). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen.“

Außerdem darf kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet werden.

Weitere Voraussetzungen: Eine offene Ladenkasse ist nur zulässig beim „Verkauf von Waren“. Alle Dienstleistungsbetriebe – das sind Friseure, Kosmetiker, Masseur, aber auch Gaststätten und Imbiss-Stuben – scheiden dann aus, Zitat 1 „wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann.“

Eine Dienstleistung wird beispielsweise auch dann angenommen, wenn ein Straßenverkäufer von Speisen und Getränken eine Möglichkeit zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet. Sie fällt aber bei diesem Sachverhalt unter die Zumutbarkeitsgrenze: Zitat 2 „Hierbei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein.“ Die beiden Zitate sind dem Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums zu § 146 AO vom 19.06.2018 entnommen.

Beispiele

- Der Besitzer eines Würstl Stands fällt unter die Zumutbarkeitsregelung, wenn der Kontakt zu den Kunden sich auf die Bestellung und den Bezahlvorgang beschränkt, auch wenn der Kunde seine Bratwurst an Ort und Stelle verzehren kann.
- Wird dagegen dem Kunden die Bratwurst an einem Tisch serviert und das Entgelt dafür nach dem Verzehr kassiert, ist der Fall gegeben, dass der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht. Für diesen Sachverhalt besteht grundsätzlich Einzelaufzeichnungspflicht.

Die Anwendung der „offenen Ladenkasse“ ist also auf Kleingewerbetreibende und Händler auf Jahrmärkten oder Kioskbesitzer beschränkt.

Da die Finanzverwaltung die offene Ladenkasse als eines der am weitesten verbreiteten Mittel zur Unterdrückung von Bar-Einnahmen betrachtet, besteht immer das latente Risiko, dass die Ergebnisse dieser Kassenführung bei einer Betriebsprüfung nicht anerkannt werden.

Neben der Bereitschaft, an jedem Geschäftstag einen den Formanforderungen entsprechenden Kassenbericht (siehe Mustertextvorlage [Kassenbericht](#)) zu erstellen, muss die Belegsammlung vollständig und richtig sein. Nach der hier vertretenen Ansicht sollte aus Gründen der Beweisvorsorge neben dem täglichen Kassenbericht auch ein Zählprotokoll (siehe Mustertextvorlage [Kassensturz-Kassenzählprotokoll](#)) erstellt und aufbewahrt werden.

Die Finanzverwaltung hat zwar in dem Anwendungserlass zu § 146 AO in [Randnummer 3.3. Link zum Download](#) festgestellt: „Ein sogenanntes „Zählprotokoll“ (Auflistung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und –münzen) ist nicht erforderlich (BFH-Beschluss vom 16.12.2016, X B 41/16, BFH/NV 2017 S. 310), erleichtert jedoch den Nachweis des tatsächlichen Auszählens.“ Hier wurde der Originaltext des Beschlusses des BFH in den Anwendungserlass übernommen. Der BFH hat in dieser Entscheidung mehrfach zu Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei nicht um eine endgültige Entscheidung handle und dass er sich im endgültigen Verfahren eine anderslautende Beurteilung vorbehalte. Im Hinblick auf das steuerliche Risiko ist es zu empfehlen, die Zählprotokolle aufzubewahren, um den „Nachweis des tatsächlichen Auszählens“ zu erleichtern.

Absolute Disziplin und Bereitschaft zur Ordnung sind unverzichtbare Voraussetzungen.

Mindestanforderungen

- Strikte Trennung der offenen Ladenkasse von dem Portemonnaie des Unternehmers.
- Jede Einnahme – und seien es nur wenige Cents – muss sofort in die offene Ladenkasse eingelegt werden.
- Bei Entnahmen von Geld auf der offenen Ladenkasse muss der Beleg (wenn kein Fremdbeleg vorhanden ist, muss ein Eigenbeleg erstellt werden) sorgfältig aufbewahrt werden. Die Ausgabe muss sofort oder spätestens bei Geschäftsschluss in den Kassenbericht eingetragen werden.
- Wenn Geld aus der offenen Ladenkasse entnommen wird – zum Beispiel um einen Lieferanten zu bezahlen –, ist der Beleg hierfür sorgfältig aufzubewahren. Die Ausgabe muss sofort oder spätestens bei Geschäftsschluss in den Kassenbericht eingetragen werden.
- An jedem Tag muss bei Geschäftsschluss der vorhandene Geldbestand gezählt werden. Der Kassenbestand muss vollständig gezählt werden – alle Scheine und alle Münzen. Nochmals: Es sollte für jeden Tag ein Zählprotokoll erstellt, unterzeichnet und mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Der Kassenbericht muss täglich bei Geschäftsschluss vollständig und genau ausgefüllt werden.
- Die Eintragungen in den Kassenbericht müssen unveränderlich sein. Keinen Bleistift, sondern Kugelschreiber oder ähnlich verwenden. Das Durchstreichen und Berichtigen von Eintragungen ist nur dann zulässig, wenn man die durchgestrichene Eintragung noch lesen kann.
- Alle Eintragungen und Rechenschritte müssen einzeln überprüft werden. Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler können zu erheblichen Problemen bei einer Betriebsprüfung führen.

Der Kassenbericht muss zusammen mit dem Zählprotokoll und allen Belegen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt frühestens am Ende des Jahres, in dem der Jahresabschluss fertiggestellt wurde (siehe Textvorlage [Aufbewahrungsfristen](#)).

Es muss für jede Eintragung ein Beleg vorliegen. Wenn keine Fremdbelege vorliegen – zum Beispiel bei Bankabhebung, Privatentnahmen, Privateinlagen und dergleichen – muss ein Eigenbeleg erstellt werden (siehe zum Beispiel Textvorlage [Eigenbeleg Privatentnahme / Privateinlage](#)).

Offene Ladenkasse ein Risiko

Die sogenannte „Offene Ladenkasse“ war die einzige Möglichkeit der Ermittlung der Einnahmen zu Zeiten, als es zum Beispiel auf Jahrmärkten keinen elektrischen Stromanschluss gab. Immer schon zweifelte die Betriebsprüfung die Richtigkeit der Einnahmen an und korrigierte sie durch Zuschätzungen. Hierunter hatten auch die zu leiden, die sich bemühten, ihre Einnahmen vollständig zu ermitteln. Man hat ihnen nicht geglaubt. Das ist bis heute so geblieben.

Kleinste Fehler bei der Bearbeitung der offenen Ladenkasse können zu erheblichen Steuernachzahlungen führen. Das gilt insbesondere, wenn festgestellt wird, dass die offene Ladenkasse nicht täglich mit einem Kassenbericht mit Zählprotokoll abgeschlossen wird.

Elektronische Kasse zur Risikoeinschränkung und Arbeitserleichterung

Aus drei Gründen stellt sich die Frage der Anschaffung und die Verwendung einer elektronischen Kasse anstelle der offenen Ladenkasse mit Kassenbericht

- Die Anschaffungskosten für einfachere Kassensysteme sind eher erträglich. Ein Kassensystem muss aber über eine zertifizierte elektronische Sicherheitseinrichtung verfügen, sonst wird es steuerlich nicht anerkannt (siehe Mustertextvorlage [TSE zertifizierte Registrierkasse](#)).
- Es besteht immer ein Risiko, dass bei der nächsten Betriebsprüfung Steuernachzahlungen festgesetzt werden, wenn man eine offene Ladenkasse führt.

-
- Der tägliche Arbeits- und Zeitaufwand für die Führung der offenen Ladenkasse einschließlich Erstellung des Kassenberichts ist erheblich.

Erleichterung beantragen

Die Frage, ob man einen Antrag auf Bewilligung der Erleichterung von der Einzelaufzeichnungspflicht stellen sollte (§ 148 [Abgabenordnung](#)), muss im Einzelfall mit Steuerberater geklärt werden.